

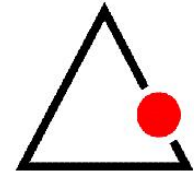
## Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

### Die Entscheidung im Monat August 2016 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 12.07.2016 - 9 AZR 791/14 -  
**Einsicht in die Personalakten - Betriebsrat - Rechtsanwalt**

#### Leitsätze

1. Der Arbeitnehmer hat das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen und hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BetrVG).
2. Die Regelung begründet keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf Einsichtnahme unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Ein solcher Anspruch des Arbeitnehmers folgt weder aus der Rücksichtspflicht des Arbeitgebers (§ 241 Abs. 2 BGB) noch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erlaubt, für sich Kopien von den Schriftstücken in seinen Personalakten zu fertigen. In diesem Fall ist dem einem Beseitigungs- oder Korrekturananspruch vorgelagerten Transparenzschutz genügt, dem das Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in die Personalakten dient.



## Ergebnis:

Der Arbeitnehmer kann einen Betriebsrat seiner Wahl zur Personalakteneinsicht mitnehmen. Nicht jedoch einen Rechtsanwalt, wenn dies vom Arbeitgeber abgelehnt wird.

**Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter [www.LSK-Partner.de](http://www.LSK-Partner.de) und lernen Sie einen unserer 7 Fachanwälte für Arbeitsrecht kennen.**

Mit freundlichen Grüßen

**Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner**  
**Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer**  
**Karlsruhe - Landau - Pforzheim**

Hans Löffler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**DIE JOBSCHÜTZER**